

JURA INFO

Studium und Ausbildung

Tagebuch eines Moot Courts – Der ELMC 18/19 an der FU Berlin (Teil 2)

<https://doi.org/10.1515/jura-2018-2043>

Ende Oktober: Das ganze Team steckt mitten in der Ausarbeitung der »written pleadings«. Momentan haben wir viel zu tun, da wir die »pleadings« natürlich optimal formulieren und begründen möchten. Über den European Law Moot Court konnten Sie schon einiges in unserem ersten Teil des Moot Court-Tagebuchs lesen. Wir können Ihnen sagen, dass die Vorbereitung eine zeitintensive Literaturrecherche beinhaltet, aber auch mit Motivation, Spaß an der Sache und der Erweiterung des eigenen Horizonts verbunden ist. Doch zunächst möchten wir Sie zum Oktoberanfang mitnehmen. Zu diesem Zeitpunkt startete für uns die eigentliche Arbeit am Sachverhalt sowie die Ausarbeitung der Argumentation für die jeweilige Position, die wir in dem fiktiven Fall zu vertreten haben.



Abb. 1: Team »Illiberania«



Abb. 2: Team »Freedonia«

Ausgangslage

Wie auch schon im vorherigen Teil dieses Tagebuchs erläutert, geht es um zwei Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU), Illiberania und Freedonia, die im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 267

AEUV darüber streiten, ob ein nach Illiberania geflohener Staatsangehöriger aus Freedonia, der der Volksverhetzung beschuldigt wird, von Illiberania im Rahmen eines Europäischen Haftbefehlsverfahren festgenommen und übergeben werden muss. Darüber hinaus möchte das vorlegende Gericht aus Illiberania wissen, ob ein höherrangiges Gericht einer unteren Instanz verbieten kann, eine Frage, die europäisches Recht betrifft, dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) vorzulegen. Da diese komplexen Fragen eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl (RbEuHb) und das europäische Primärrecht verlangen, haben wir uns als Team zügig an die Bearbeitung des Sachverhaltes gemacht. Dafür haben wir zahlreiche Urteile recherchiert und sind im Zuge dessen auf interessante und tiefgreifende Probleme gestoßen.

Was den Fall so spannend macht

Der vorliegende Fall erinnert stark an aktuelle politische und juristische Entwicklungen in einigen Mitgliedstaaten der EU. In unserem fiktiven Fall hat die Regierung von Illiberania ein Gesetz verabschiedet, dass schlagartig einen Großteil der Richterinnen und Richter am Verfassungsgerichtshof in den Ruhestand versetzte. Folglich stellt es ein Gesetz dar, das auf einige besorgniserregende Entwicklungen innerhalb der EU hinweist, wie ein neuer Beschluss des EuGH aufzeigt.¹

Aber auch über den realen Bezug und die brennende Aktualität hinaus eröffnet uns die Beschäftigung mit diesem Fall einen Zugang zu hochkomplexen und relevanten Fragen des Unionsrechts. Zum Beispiel steigen wir als Team tiefgehend in das mit dem Europarecht verknüpfte Spannungsfeld zwischen Supranationalität und dem Interesse der Mitgliedsstaaten an der Bewahrung ihrer eigenen nationalen Souveränität und Verfassungsidentität ein. Gerade diese Problematik, mit der das europäische Recht fortgesetzt konfrontiert wird, ist aufgrund seines Realitätsbezugs sehr fesselnd.

Während der Recherche haben wir als Team auch realisiert, dass der anfangs noch scheinbar offensichtlich eindeutig zu klärende Sachverhalt zu einem Sachverhalt geworden ist, der wesentlich mehr von uns abverlangt als das bloße Wiederholen von längst etablierter Rechtsprechung. Denn auch wenn Illiberania, wie in dem ersten Teil dieses Tagebuchs ausführlich erläutert, von einer rechtspopulistischen Regierung geführt wird, ist nicht von der

Hand zu weisen, dass hier durchaus mit berechtigten nationalen Interessen argumentiert wird. Denn letzten Endes geht es zum Beispiel in der ersten und zweiten Vorlagefrage, die im Grunde eine gemeinsame Zielsetzung haben, um die Problematik, ob es zulässig sein kann, dass ein Gericht unterer Instanz das Urteil eines Gerichts der höheren Instanz ignorieren und somit ein Vorabentscheidungsverfahren einleiten kann, obwohl das höherrangige Gericht zuvor ein solches Vorabentscheidungsersuchen verboten hat. Diese Grundsatzfrage, die letztlich das oben genannte Spannungsverhältnis des Unionsrechts widerspiegelt, führt bei einer genaueren Betrachtung zu einem weiteren sehr interessanten Thema, nämlich ob der supranationale Charakter des Unionsrechts dazu führt oder respektive dazu führen kann, dass die innerstaatliche Instanzenhierarchie untergraben werden kann, wenn und soweit der zu klärende Sachverhalt die Auslegung des Unionsrechts und damit den Grundsatz »effet utile« desselben betrifft.

Auch die beiden Fragestellungen der zweiten Vorlagefrage beziehen sich auf komplexe Streitfragen. Zunächst erscheint die Beantwortung der Frage, ob ein Mitgliedstaat die doppelte Strafbarkeit im Rahmen des Art. 2 Abs. 2 RbEuHb, relativ zweifelsfrei zu beantworten zu sein. Denn der Wortlaut des genannten Art. 2 Abs. 2 sieht gerade nicht vor, dass eine solche Prüfung der gegenseitigen Strafbarkeit vorgenommen werden kann. Zudem stellt der Rahmenbeschluss durch die Einführung eines effektiveren und beschleunigten Systems der Übergabe von Personen, die einer Straftat verdächtigt sind, ein Mittel zur Verwirklichung des Ziels der Schaffung eines Raumes der Freiheit, Sicherheit und justizieller Zusammenarbeit dar.² Darüber hinaus setzt die Ausführung eines Europäischen Haftbefehls ein großes Maß an gegenseitigem Vertrauen voraus.³ Allerdings entdeckten wir schnell, dass es durchaus tiefgreifende Probleme gibt, die die Antwort auf diese Vorlagefrage nicht ganz so eindeutig, wie es der Fall zunächst annehmen ließ, ausfallen lässt. Denn in Anbetracht der gegenwärtigen Entfernung einiger Mitgliedstaaten von der liberalen Demokratie, wie wir sie kennen, scheint es fraglich, ob ein solches Maß an Vertrauen jedem der (noch) 28 Mitgliedsstaaten entgegengebracht werden kann. Zudem ist diese Vorschrift auch im Hinblick auf die Grundrechte problematisch, da die Aufzählung in Art. 2 Abs. 2 RbEuHb auch Delikte umfasst, die in ihrer Formulierung vergleichsweise offen sind und größere Deutungsspielräume

¹ EuGH-Beschluss vom 19. 10. 2018, C-619/18 R.

² Vgl. nur EuGH-Urteil vom 29. 1. 2013, C-396/11, Rn. 34.

³ Ebenda, Rn. 34.

zulassen, wie etwa das normierte Delikt »Rassismus und Fremdenfeindlichkeit«.

Der zweite Teil der zweiten Vorlagefrage, in der es um die Vereinbarkeit von Unionsrecht mit der Neufassung des fiktiven Art. 213 Abs. 4 des Strafgesetzbuches von Illiberania geht, stellt ebenfalls eine interessante und diffizile Herausforderung dar. In der genannten Norm stellt Illiberania nur jene Art von Volksverhetzung unter Strafe, die sich gegen Staatsangehörige von Illiberania sowie gegen Staatsangehörige von anderen EU-Mitgliedsstaaten richtet, nicht jedoch die Aufstachelung zum Hass gegenüber Angehörigen von Drittstaaten. Für die Lösung dieser Vereinbarkeitsfrage muss man sich intensiv mit dem Rahmenbeschluss 2008/913/JHA über die strafrechtliche Bekämpfung von Rassismus und bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit auseinandersetzen. Auch hier erkennen wir wieder das Spannungsverhältnis zwischen dem Unionsrecht einerseits, das den Anspruch erhebt, über dem nationalen Verfassungsrecht zu stehen, und der nationalen Verfassung andererseits.

Daneben berührt dieser Rahmenbeschluss auch das nationale Strafrecht, das originär in der Hand der Mitgliedsstaaten liegt und nur in seltenen Ausnahmefällen in den Kompetenzbereich der EU fällt. Gerade diese Überlappungen und Ambivalenzen machen den Sachverhalt schwierig und spannend zugleich.

Über unsere Arbeit am Fall

Während des Oktobers haben wir uns zu regelmäßigen Treffen versammelt, die zweimal in der Woche stattfanden. Diese Treffen waren jedes Mal sehr hilfreich, da wir dort als Gruppe über die jeweils erarbeitete Argumentationsstruktur diskutieren konnten und durch unsere Coaches auch immer wieder produktive Anregungen, Tipps und Unterstützung erfahren haben. Darüber hinaus konnten uns die Coaches mit ihrer konstruktiven Kritik auch immer wieder dazu ermuntern, unsere Argumentationsstruktur zu überdenken, zu überarbeiten und zu optimieren sowie Unklarheiten zu beseitigen und weitergehend zu recherchieren.

Über diese Treffen hinaus hat das jeweilige Bearbeiter/-innenteam der jeweils zugeteilten Vorlagefragen sich zur Bearbeitung bestimmter Einzelfragen auch privat getroffen und miteinander konstruktive Positionen erarbeitet.

Insbesondere der kommunikative Austausch während der Treffen ermöglicht eine Reflexion der (eigenen und anderen) Argumente und Positionen und bietet gleichzeitig die Gelegenheit, Feedback für die individuellen Beiträge zu erhalten, sich als Bearbeiter/-in neuen Denkanstößen auszusetzen und somit die eigenen Argumente zu überarbeiten.

Ein angenehmer Nebeneffekt ist zudem die gute Laune, die bei allen »Meetings« vorherrscht und zu einer entspannten und produktiven Arbeitsatmosphäre führt. Ein weiterer Vorteil ist natürlich auch das stetige Einüben und Wiederholen des Vortragens in englischer Sprache. Während des Oktobers haben wir zudem gemeinsam eine Tabelle erarbeitet, bei der jedes Mitglied unseres Teams die Argumente für die jeweilige Partei eingetragen und zusammengefasst hat. Somit ergab und ergibt sich ein umfassendes Bild hinsichtlich der Begründungen von Illiberania und Freedonia für ihre jeweiligen Positionen, mit denen man die Reinschrift der »written pleadings« fundieren kann.

In den nächsten Tagen beginnt die Phase der Erstellung der Reinschrift. Zwar erfordert der Moot Court ein hohes Maß an Engagement und zeitlichem Einsatz, doch aufgrund der gegenseitigen Bestärkung im Team, der tatkräftigen Unterstützung der Coaches und des Ansporns, ein gemeinsames Ziel zu erreichen, macht es uns viel Spaß, unser Bestes zu geben.

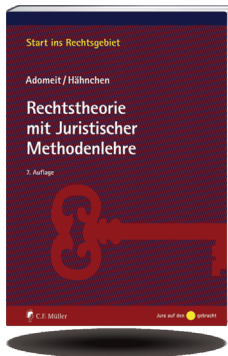
*Julian Kellermann im Namen des gesamten
Moot Court Teams⁴*

⁴ Find us on Facebook: European Law Moot Court – FU Berlin <https://www.facebook.com/elmc.fuberlin/>. Our website: http://www.jura.fu-berlin.de/fachbereich/einrichtungen/oeffentliches-recht/lehrende/calliessc/European_Law_Moot_Court/index.html.

Rezension

Adomeit/Hähnchen, Rechtstheorie mit Juristischer Methodenlehre

Adomeit, Prof. Dr. Klaus und Hähnchen, Prof. Dr. Susanne, Rechtstheorie mit Juristischer Methodenlehre, 7. Aufl., C.F. Müller 2018, 126 Seiten, ISBN 978-3-8114-4644-1, 17,99 EUR



Traurige Erkenntnis dürfte es sein, dass Rechtstheorie bei Studenten nicht hoch im Kurs steht. Stattdessen scheint der Trend dahin zu gehen, sich mit Skripten auf Klausuren und später mit Repetitoren auf das Staatsexamen anhand von (auswendig) gelernten Einzelfallproblemen vorzubereiten. Das ist bedauerlich. Insbesondere hat diese Lernstrategie nämlich ihre Grenzen. So werden in der Fallbear-

beitung immer wieder unbekannte Fragen und Fallkonstellationen auftreten, die zuvor nicht gelernt worden sind. Um solcher Fälle Herr zu werden, sind sowohl im Studium als auch im späteren Berufsalltag fundierte Kenntnisse der Rechtstheorie hilfreich. Zumal diese Kenntnisse es einem dann auch ersparen, materiellrechtliche Einzelfallaspekte auswendig zu lernen. Ausreden, sich nicht mit der Rechtstheorie zu beschäftigen, sind deshalb nicht zuzulassen – vor allem wenn die Rechtstheorie verständlich und gleichermaßen gedankenreich vermittelt wird wie von *Adomeit/Hähnchen* in der nun erschienenen 7. Auflage des Lehrbuchs »Rechtstheorie mit Juristischer Methodenlehre«.

Nach einer knappen »wissenschaftstheoretischen Einleitung« (Rn. 1–18), in der bereits anschaulich in die Grundzüge der »Theorie« und des »Rechts« eingeführt wird, widmen sich die *Verf.* im Teil I (Rn. 19–63a) der Normlogik. In der gebotenen Kürze erläutern sie dabei zunächst, was Normen sind, und legen nachvollziehbar dar, welche Probleme bei der Normerkenntnis auftreten. Die Probleme beruhen, worauf die *Verf.* unter Rückgriff auf die Zertitäts-Theorie von *Adomeit* zutreffend hinweisen, maßgeblich auf dem Spannungsverhältnis zwischen Norm und Wahrheit.

Mit diesen Kenntnissen gewappnet wagt man sich vor zu dem dritten Abschnitt in dem Kapitel der Normlogik, nämlich zu dem »Weg zum juristischen Schluss«. Kurz und auf den Punkt gebracht werden hier das auf Aristoteles

zurückgehende Aussagenquadrat, das von J. Bentham entwickelte Normenquadrat sowie der Syllogismus dargestellt. Aus Sicht der Studenten, die sich auf Klausuren vorbereiten, ist der überarbeitete Abschnitt zu »typisch juristischen Schlüssen und Schlussfehlern« (Rn. 49) zu begrüßen. Denn hier sind für die Klausurbearbeitung wertvolle Hinweise beispielsweise zu Analogien, Umkehrschlüssen, Erst-Recht-Schlüssen und teleologischen Reduktionen zu finden, die anhand von kurzen Beispielen veranschaulicht werden. Nach einem anschließenden Abstecker in den Stufenbau der Rechtsordnung und die elementare Zivilrechtstheorie schließt das Kapitel zur Normlogik mit einer Zusammenfassung von 30 Lernsätzen – auch hier wird wieder deutlich, dass die *Verf.* die Belange von Studenten als Leser nicht aus den Augen verlieren.

Den Schwerpunkt des Lehrbuches bildet dann die Methodenlehre, die in dem Teil II ausführlich dargestellt wird (Rn. 64–96a). Zunächst wird der Leser an die Grundlagen der Methodenlehre herangeführt, wobei verständlicherweise den Digesten sowie der klassischen Lehre von Friedrich Carl von Savigny großen Raum eingeräumt wird. Was hier wieder auffällt, ist, dass *Adomeit/Hähnchen* sich nicht darauf beschränken, die Methodenlehre abstrakt zu vermitteln, sondern sie stets auch mithilfe von zahlreichen kurzen Fällen zu veranschaulichen. Beispielhaft sei auf den in der Rn. 69 neu eingefügten strafrechtlichen Beispielsfall verwiesen, dem eine aktuelle Entscheidung des OLG Hamm zugrunde lag. Auch die in dem Teil II zu findende Ausarbeitung zu der verfassungs- und richtlinienkonformen Auslegung kann überzeugen; lediglich der gewählte Anschauungsfall hätte etwas aktueller sein können, wobei der stattdessen in Rn. 71 zu findende Herd-Set-Fall (Quelle-Entscheidungen) freilich mittlerweile zum Klassiker der richtlinienkonformen Auslegung geworden ist.

Mit den frisch gewonnenen Erkenntnissen zu den Grundlagen der Methodenlehre sind für den studierenden Leser die anschließenden »Empfehlungen für Klausur und Hausarbeit« (Rn. 75–95) umso wertvoller. Besonders überzeugen können hier die Anregungen und Argumentations-

helfen zu der notwendigen Begründung des gefundenen Ergebnisses, sprich der eigenen Meinung. Spätestens nach dem Lesen der instruktiven Hinweise zum Klausuren- und Hausarbeitens Schreiben wird bei dem einen oder anderen studentischen Leser die Erkenntnis reifen, dass das bloße Lernen von Einzelfallproblemen weder ausreicht noch erforderlich ist, sondern Klausuren und Hausarbeiten bei der Verfolgung der von den *Verf.* herausgearbeiteten Empfehlungen handhabbar gemacht werden können.

Auch das Kapitel zur Methodenlehre schließt mit einer kurzen Zusammenfassung zur Auslegung von Rechtsnormen.

Der dritte und letzte Teil des Lehrbuches widmet sich der Rechtspolitologie. Für die Vorbereitung auf Klausuren ist dieser Abschnitt wahrscheinlich nicht zwingend; verdient, gelesen zu werden, hat er es aber allemal. Denn *Adomeit/Hähnchen* führen hier zwar kurz, aber durchaus prägnant in das weite Feld der Rechtspolitik ein. Dabei streifen sie etwa die Ideen von Montesquieu, Sokrates sowie Lykurg und beleuchten das Paradoxon der Demo-

kratie aus mehreren Blickwinkeln (Stichwort etwa »Mehr Demokratie wagen« in Betrieben und Universitäten). Für tiefgehende Ausführungen zu den einzelnen Aspekten ist dabei aufgrund der Kürze des Lehrbuchs zwar kein Platz, der interessierte Leser findet aber ausreichend Verweise auf Vertiefungsliteratur.

Fazit: Das Lehrbuch überzeugt zunächst durch seinen bereits angesprochenen schlanken Zuschnitt. Er sorgt dafür, dass man langatmige Ausführungen vergebens sucht und dass stattdessen gestrafft sowie auf den Punkt gebracht in die jeweiligen Themengebiete eingeführt wird. Auch die vielzähligen Beispielsfälle zur Veranschaulichung gefallen, wobei insbesondere hier auffällt, dass die nun erschienene Auflage in erheblichem Maße überarbeitet und noch weiter verbessert wurde. Es bleibt daher zu hoffen, dass das nunmehr in seiner 7. Auflage erschienene Buch weiterhin viele Leser, seien es Studenten oder nicht, finden wird.

*Dr. Steffen Kurth, LL.M., Rechtsanwalt und
Lehrbeauftragter der Universität Bielefeld*

Rezension

Küper/Zopfs, Strafrecht Besonderer Teil. Definitionen mit Erläuterungen

Küper, Wilfried und Zopfs, Jan, Strafrecht Besonderer Teil. Definitionen mit Erläuterungen, 10. Aufl., C.F. Müller 2018, 573 Seiten, ISBN 978-3-8114-4643-4, 26,99 EUR



Definitio est mater studiorum - Strafrecht lernen heißt zu einem nicht unerheblichen Teil, sich Definitionen einzuprägen. Die Fähigkeit zur präzisen Bestimmung von Tatbestandsmerkmalen entscheidet mit über den Erfolg von Fallbearbeitungen in einem Rechtsgebiet, das mit einer Vielzahl an erklärungsbedürftigen Begrifflichkeiten operiert. Kein Wunder also,

dass sich das zu besprechende Buch als umfanglichste Definitionensammlung zum Besonderem Teil des StGB – nunmehr in 10. Auflage – bewährt hat.

Das mittlerweile vom Mainzer Strafrechtslehrer *Jan Zopfs* verantwortete Lexikon hält, was es verspricht

(Vorwort, S. VII): es nimmt dem Leser die mühsame und kleinteilige Arbeit ab, aus Literatur und Judikatur die verschiedenen Definitionsansätze zu exzerpieren und zu gewichten. Von A wie Abfall bis Z wie Zwangsvollstreckung findet sich der aktuelle Stand definitorischer Erkenntnisse. So wurden etwa die Neuerungen in § 244 IV StGB (dauerhaft genutzte Privatwohnung, Rn. 823) und § 315 d StGB (verbotene Kfz-Rennen, Rn. 385) eingearbeitet. Daneben hat sich so manches Delikt jenseits des Pflichtstoffs (z.B. § 292 StGB – Wilderei, Rn. 402) eingeschlichen, während überwiegend Unproblematisches (z.B. §§ 138, 241, 266 b StGB) oder zum Allgemeinen Teil Gehöriges (z.B. § 228 StGB oder die Erfolgsqualifikationen) konsequent ausgespart wird.

Der innere Aufbau der Einträge ist sehr stringent und nach Meinung des Rezensenten ein wesentlicher Vorzug

des Buches in Sachen Übersichtlichkeit und Lesbarkeit. Auf die Nennung des jeweiligen Rechtsbegriffs und seine Verortung im StGB folgen – grau hinterlegt – die eigentlichen Definitionen. Um der lexikalischen Vollständigkeit willen sollen diese wohl für alle Eventualitäten der Fallgestaltung rüsten und geraten daher bisweilen zu lang, um als klausurtauglich gelten zu können. Dies ist freilich auch Sub-Definitionen geschuldet (z.B. beim Urkundsbegriff, Rn. 540). In jedem Fall lassen sich die Definitionen grundsätzlich nicht 1:1 auf Karteikarten übertragen; hier liegt die etwaige Straffung oder Priorisierung beim Leser, dem die eigenständige Arbeit mit dem Buch ohnehin nützt.

Den Definitions»kästen« nachgeschaltet sind die Belegstellen aus Schrifttum und Rechtsprechung. Letztere lassen *Küper/Zopfs* an ausgewählten Stellen im Original zu Wort kommen, sodass mancherorts zugleich eine wertvolle Anthologie zu höchstrichterlichen Leitentscheidungen entsteht. Folglich kann man ohne eigenen Rechercheaufwand nachlesen, welche Brüche oder Kontinuitäten die Rechtsprechung – mitunter seit dem Reichsgericht – durchziehen.

Mit dem Abschnitt »Erläuterungen«, welcher der breiteren Abhandlung von Strukturfragen, Auslegungsproble-

men und den zugehörigen Streitständen dient, nimmt die Definitionensammlung unweigerlich Züge eines *Lehrbuchs* an. Gerade die Betrugsdogmatik wird relativ ausführlich entfaltet (Rn. 625–687, dort auch separat zum Dreiecksbetrug). Dies ist insoweit unerlässlich, als die Autoren andernfalls Mindermeinungen, die sich nicht in den Ausgangsdefinitionen wiederfinden, unterschlagen und somit das diskursive Moment der (Strafrechts-)Wissenschaft missachteten. Zudem schaffen die »Erläuterungen« vertiefte Verständniseffekte im Zusammenspiel mit den auswendig gelernten Inhalten. Konzeptionell können sie damit selbstredend kein systematisches Lehrbuch oder Skript ersetzen, insbesondere fehlen Prüfungsschemata und zusammenhängende Überlegungen zu Deliktgruppen.

Fazit: Ein durchweg zu empfehlendes Kompendium zu den Tatbestandsmerkmalen des Besonderen Teils, das mehr ist als eine bloße Auflistung der gängigen Definitionen für die Reproduktion in Prüfungsarbeiten. Sein Mehrwert steckt nach Meinung des Rezensenten vielmehr in der Möglichkeit für Anfänger wie Fortgeschrittene, sich verständnisorientiert solide Begriffskenntnisse anzueignen.

Gregor Lienemann, München